

Fächerspezifische Bestimmungen

für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
für ein Lehramt an Berufskollegs
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. August 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM Nr. 21/2022 S. 1-24) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erkenntnis- und Arbeitsmethoden bzw. fachdidaktischen Kompetenzen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mittels kritischer Diskussion und Reflektion erfahren sie außerdem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf eine ethisch fundierte und nachhaltig engagierte Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie über ein solides und strukturiertes Fachwissen und einen grundlegenden Zugang zu aktuellen

Fragestellungen im Gegenstandsbereich der Wirtschaftswissenschaften sowie der Didaktik der Ökonomischen Bildung verfügen;

mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden verschiedener wirtschaftswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Themenfelder vertraut sind;

in der Lage sind, komplexe Sachverhalte adressatengerecht zu vermitteln, indem sie den bildenden Gehalt wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte und Methoden reflektieren und fachliche Inhalte in didaktisch sinnvoller Reduktion und angepasst an die individuellen Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler in unterrichtliche Zusammenhänge bringen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1 - Methodische Grundlagen (15 LP) (Pflichtmodul)

Mathematik (5,5 LP)

Die Veranstaltung führt in die ökonomisch relevanten Grundlagen der Mathematik ein. Schwerpunkte sind Lineare Algebra, Analysis und Optimierung.

Statistik (5,5 LP)

Die Veranstaltung stellt grundlegende Verfahren der deskriptiven und induktiven Statistik vor. Diese Methoden werden in den Übungen durch Anwendung auf Fragestellungen aus der statistischen Praxis erläutert.

Buchführung (4 LP)

In der Veranstaltung werden die wichtigsten Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung vorgestellt, anhand von exemplarischen Geschäftsvorfällen gebucht und zum Jahresabschluss verdichtet.

Modul 2 a - Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 LP) (Pflichtmodul)**Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling**

Im Rahmen der Veranstaltung Bilanzierung wird ein grundlegender Überblick über das Teilgebiet des Rechnungswesens vermittelt. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Hintergründe und relevanten Rechengrößen erläutert. Der Schwerpunkt liegt auf der Formulierung von Ansatzkriterien und der Berücksichtigung verschiedener Bewertungsmaßstäbe.

In der Veranstaltung Kostenrechnung und Controlling wird auf Basis kostentheoretischer Grundlagen die Abrechnungsstruktur der Kosten- und Leistungsrechnung als Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis thematisiert. Dabei werden die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung behandelt.

Modul 2 b - Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 LP) (Pflichtmodul)**Investition und Finanzierung**

In der Investition wird ein Einblick in die Nutzentheorie, Fisher Separation, Net Present Value als Entscheidungskriterium, Vor- und Nachteile alternativer Entscheidungskriterien sowie die Realoptionsbewertung und Anwendung gegeben. Im Bereich der Finanzierung werden verschiedene Finanzierungsformen und die Rolle der Finanzmärkte sowie Finanzintermediäre vorgestellt, Konzepte zu Risiko und Rendite auf Kapitalmärkten erläutert und Unternehmensbewertung eingeführt.

Modul 3 - Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung (8 LP) (Pflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen der Ökonomischen Bildung steht die Erarbeitung fachspezifischer Inhalte aus didaktischer Perspektive im Vordergrund. Allgemeindidaktische Grundlagen werden genutzt, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend aus didaktischer Sicht adressatengerecht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei wird insbesondere in der Veranstaltung "Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen" auf die Besonderheiten der Lernprozesse in der Ökonomischen Bildung eingegangen und es werden Strategien zur individuellen Förderung der Lernenden erarbeitet.

Modul 4 a - Wirtschaftstheorie I (7,5 LP) (Pflichtmodul)**Mikroökonomie**

Im Rahmen dieser Veranstaltung findet eine Einführung in die Mikroökonomie als der Theorie einzelwirtschaftlichen Handelns statt. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

Konzeptionelle Einführung, Angebot und Nachfrage, Märkte und Marktgleichgewicht, Nachfragetheorie: Haushalte und Konsumenten, Produktionstheorie, Kosten und Kostentheorie, Angebotstheorie: Monopol und vollkommene Konkurrenz, Allgemeines Gleichgewicht.

Modul 4 b - Wirtschaftstheorie II (7,5 LP) (Pflichtmodul)

Makroökonomie

Gegenstand der Veranstaltung ist die Theorie des gesamtwirtschaftlichen Verhaltens, wobei folgende Themen im Vordergrund stehen: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Arbeitsmärkte, Intertemporale Konsumentenentscheidung, Steuern und Staat, Kreditmärkte, Wachstum, Geld, Konjunkturpolitik, Offene Volkswirtschaften.

Modul 5 - Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich (15 LP) (Wahlpflichtmodul)

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wird ein Einblick in verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt. Es stehen sechs Wahlpflichtmodule zur Auswahl, durch welche immer genau 15 LP erreicht werden müssen. Ein Wechsel in ein anderes Wahlpflichtmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich. Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

Planung, Entscheidung und Wertschöpfung (15 LP) mit den Veranstaltungen Industrieökonomik (4 LP), Produktionswirtschaft (5,5 LP) und Entscheidungsmodelle (5,5 LP).

Markt und Absatz (15 LP) mit den Veranstaltungen Marketing (6 LP), Markt und Wettbewerb (6 LP) sowie Präsentationstechniken (3 LP).

Management, Technologie und Innovation I (7,5 LP) mit der Veranstaltung Management (7,5 LP).

Management, Technologie und Innovation II (7,5 LP) mit der Veranstaltung Technologie- und Innovationsmanagement (7,5 LP).

Information und Datenanalyse I (7,5 LP) mit der Veranstaltung Informationsmanagement (7,5 LP).

Information und Datenanalyse II (7,5 LP) mit der Veranstaltung Grundlagen der Ökonometrie (7,5 LP).

- (2) Die Wahl von Zusatzmodulen ist im Fach Wirtschaftswissenschaften nicht möglich.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 6a Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmer*innen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Teilnehmezahl sowie einer Teilnehmehöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Prüfungskommission für die Lehrerausbildung der Fakultät

Wirtschaftswissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Studierende, die an der zentralen Bedarfsabfrage teilgenommen haben.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmer*innen in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 7 Prüfungen

(1) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Studienleistungen	LP
Modul 1: Methodische Grundlagen	3 Teilleistungen	benotet	keine	15
Modul 2 a: Rechnungswesen und Finanzen I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 2 b: Rechnungswesen und Finanzen II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 3: Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung	Modulprüfung	benotet	ja	8
Modul 4 a: Wirtschaftstheorie I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 4 b: Wirtschaftstheorie II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 5: Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich	Modulprüfung (+ ggf. unbenotete Studienleistung) oder 3 Teilleistungen	benotet	je nach Modulwahl	15

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder die berufliche Fachrichtung gewechselt haben.
- (3) Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach den am 8. Juni 2018 bekannt gemachten Fächerspezifischen Bestimmungen (AM Nr. 11/2018, S. 181 ff.) erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen zu erbringenden Prüfungsleistung übernommen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die geänderten Kombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Bachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 06. Juli 2022 und des im Umlaufverfahren herbeigeführten Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25. Juli 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. August 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer